

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiw. Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach

Beschlussfassung

- der Erstfassung in der Führungskräftebesprechung der städtischen Einrichtung
Feuerwehr am 30.11.2022
- der Erstfassung in der Sitzung des Vorstands der Freiwilligen Feuerwehr
Schnaittenbach e.V. am 30.01.2023

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Gliederung

1. Name, Wesen, Aufsichtspflicht
2. Aufgaben und Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten
5. Ordnungsmaßnahmen
6. Verlust der Mitgliedschaft
7. Gruppenleiter/in und Betreuer/innen
8. Stärke, Räume, Material und Kleidung
9. Ausbildung und Gruppenstunden
10. Soziale Absicherung
11. Datenschutz
12. Schlussbestimmungen

Anlagen

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



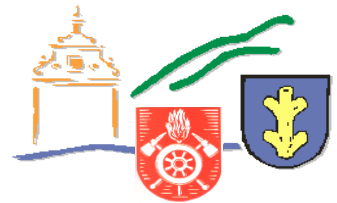
1. Namen, Wesen, Aufsichtspflicht

1. Die Kinderfeuerwehr der Stadt Schnaittenbach mit dem noch festzulegenden Namen ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach.
2. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter ab dem 6. Lebensjahr bis zum Übertritt in die Jugendfeuerwehr (13./14. Lebensjahr) aus dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Schnaittenbach. Sie gestaltet ihre Aktivitäten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach nach dieser Ordnung.
3. Die Kinderfeuerwehr als Bestandteil der städtischen Einrichtung Feuerwehr untersteht der direkten fachlichen und disziplinarischen Aufsicht des Leiters der Feuerwehr (Kommandant) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach.
4. Für die Kinderfeuerwehr ist ein separater Gruppenleiter (Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr) zu benennen, welcher dem Kreis der Führungskräfte (Kommandanten, Zug- und Gruppenführer, Fachbereichsleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach angehört und die Kinderfeuerwehr im operativen Tagesgeschäft leitet. Der Gruppenleiter hat an den Sitzungen der Führungskräfte in Abstimmung mit dem Kommandanten teilzunehmen; insbesondere bei Punkten, die die Kinderfeuerwehr betreffen.

2. Aufgaben und Ziele

1. Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie soll Kindern helfen, soziale Kompetenzen wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit sowie technisches Verständnis vor allem im Bereich der Feuerwehr zu erlangen.
2. Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie z.B. spielen, basteln, malen, Sport usw.
3. Der Übertritt in die Jugendfeuerwehr als Nachwuchskräfte für die aktive Wehr ist dabei entsprechend zu fördern und zu fokussieren.

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



3. Mitgliedschaft

1. Der Kinderfeuerwehr der Stadt Schnaittenbach kann jedes Kind, bis zum Übertritt (i.d.R. zwischen dem 13. und dem 14. Lebensjahr) in die Jugendfeuerwehr angehören. Die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter müssen vorliegen.
2. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich (entsprechende Vorlage ist zu nutzen) an den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach gerichtet werden, welcher nach interner Abstimmung im Kreis der Führungskräfte der aktiven Feuerwehr über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Neben der Mitgliedschaft in der städtischen Einrichtung Feuerwehr ist ein Beitritt in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V. (Feuerwehrverein) wünschenswert, jedoch nicht erforderlich bzw. konkludent verbunden. Hier ist der Aufnahmegesuch (entsprechende Vorlage ist zu nutzen) an den Vorsitzenden des Feuerwehrvereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

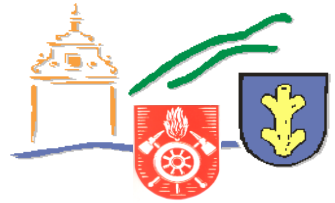
4. Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - a) an den Gruppenstunden regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) die Anordnungen der Betreuer bzw. der Führungskräfte, die Ordnung der Kinderfeuerwehr der Stadt Schnaittenbach, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. sowie interne Regelungen und Anweisungen der Leitung der Feuerwehr (Kommandant), insbesondere Sicherheitsunterweisungen, zu befolgen und
 - c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die geltenden Richtlinien, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Betreuer, wird es von den Aktivitäten der jeweiligen Gruppenstunde ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme ist

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



zwischen dem Gruppenleiter und den Betreuern zu beraten und bei groben Verstößen vor dem Aussprechen mit dem Kommandanten auf kurzem Dienstwege abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigten Person ist telefonisch zu informieren. Der/Die Betroffene ist dann sofort abzuholen.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt:

- a) bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter,
- b) auf Wunsch des Mitgliedes (schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen),
- c) durch Austritt und/oder Ausschluss aus der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr oder dem Feuerwehrverein (sofern Mitglied) oder
- d) durch die Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr hat schriftlich (entsprechende Vorlage ist zu nutzen) zu erfolgen und wird durch den Kommandanten nach interner Abstimmung mit den Führungskräften entschieden.

7. Gruppenleiter/in und Betreuer/innen

1. Der/Die Gruppenleiter/in leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und den Vorgaben der aktiven Wehr / des Kommandanten.
2. Zur Unterstützung des Gruppenleiters können entsprechende Betreuer/Innen benannt werden.
3. Der/die Gruppenleiter/in sowie die Betreuer/innen sind vom Kommandanten nach interner Abstimmung mit den Führungskräften zu benennen.
4. Der/die verantwortliche Gruppenleiter/In muss aktives Mitglied der städtischen Einrichtung Feuerwehr sein, das 25. Lebensjahr vollendet sowie die Feuerwehrgrundausbildung (MTA-Abschlusslehrgang oder vergleichbar) erfolgreich abgeschlossen haben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang an einer der staatlichen Feuerweherschulen in Bayern wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



-
5. Die Betreuer*Innen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. sein.
 6. Die Betreuer müssen dabei zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse,
 - b) Mutter oder Vater von ein oder mehreren Kindern sein und
 - c) über einen einwandfreien Leumund sowie über ein reines erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verfügen.

8. Stärke, Räume, Material und Kleidung

1. Die Kinderfeuerwehr soll fünfundzwanzig Mitglieder nicht überschreiten.
2. Die Kinderfeuerwehr benutzt die Räume des städtischen Feuerwehrhauses der Stadt Schnaittenbach, Material der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr sowie Material der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden vom Förderverein, der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V., nach dessen Möglichkeiten beschafft, bzw. finanziert.
3. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine persönliche Schutzausrüstung wie die aktiven Einsatzkräfte oder die Jugendfeuerwehr. Es werden i. d. R. den Mitgliedern jeweils ein Kinderfeuerwehr T-Shirt, ein Cappy, eine Warnweste mit Logo der Kinderfeuerwehr der Stadt Schnaittenbach sowie ein paar Kinderschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt.
4. Gegenstände, sofern vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum und müssen nach Austritt zurückgegeben werden.
5. Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenstände oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.

9. Ausbildung und Gruppenstunden

1. Die Inhalte der Gruppenstunden werden gemeinsam zu Jahresbeginn zwischen den Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr (Gruppenleiter/in und Betreuer/innen) und dem

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Kommandanten auf Grundlage der geltenden Richtlinien und Ordnungen erstellt und dem Kreis der Führungskräfte der städtischen Einrichtung Feuerwehr zur Freigabe vorgelegt.

2. Für unter Punkt 1 genannten Aktivitäten ist ein Jahres-Rahmendienstplan zu erstellen und jedem Kind/bzw. Erziehungsberechtigtem auszuhändigen. Der gültige Jahres-Rahmendienstplan ist der Stadt Schnaittenbach und der Kreisbrandinspektion Amberg-Sulzbach durch den Kommandanten vorzulegen.
3. Die monatlichen Gruppenstunden sind im Monatsdienstplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach aufzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass während der Gruppenstunden keine anderweitig geplanten Aktivitäten der Feuerwehr stattfinden. Entsprechende Ausnahmen sind mit dem Kommandanten im Vorfeld abzustimmen.

10. Soziale Absicherung

1. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie interne Sicherheitsanweisungen ist jederzeit zu achten.
2. Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen. Der Betreuer informiert umgehend den Kommandanten und die Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Gruppenstunde / Übungszeit auf dem Gelände des Feuerwehrhauses befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
4. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen (z.B. Covid-19, etc.) in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Krankheitsfälle, Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind den Betreuern bzw. dem Kommandanten unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



11. Datenschutz

1. Die Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach (städtische Einrichtung und Förderverein) legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeiten die verantwortlichen Stellen personenbezogene Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Die Institution Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach bzw. der Förderverein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung bzw. der mitgeltenden Unterlagen und Vorschriften (z.B. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. bzw. Satzung der Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach) zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, ggfs. Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adressen, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Name der Krankenversicherung, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen und Lehrgänge bzw. für den Feuerwehrdienst notwendige Untersuchungen, Impfungen, gesundheitliche und körperliche Einschränkungen.

3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden; gleiches gilt für meldepflichtige Daten der städtischen Einrichtung Feuerwehr an übergeordnete Stellen (Gemeinde, Kreisverwaltungsbehörde, Regierung bzw. Ministerien).
4. Der Verein bzw. die Institution Feuerwehr stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf seiner Homepage (www.feuerwehrschnaittenbach.de) zur Verfügung.

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



12. Schlussbestimmungen

1. Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr der Stadt Schnaittenbach wurde am 30.11.2022 durch das Gremium der Führungskräfte der städtischen Einrichtung Feuerwehr sowie am 30.01.2023 durch den Vorstand des Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. in Ihrer Erstfassung beschlossen.
2. Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr tritt am 01.02.2023 in Kraft.
3. Als mitgeltende Dokumente werden die Satzung der Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. sowie interne Richtlinien und Regelungen in ihrer aktuellen gültigen Version genannt.
4. Die Ordnung der Kinderfeuerwehr ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V. zu veröffentlichen und jedem neuen Mitglied persönlich auszuhändigen.

Schnaittenbach, den 30.01.2023

Michael Werner, Obm
federführender Kommandant der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach